



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 22. Juli 2022

BETREFF **Übergangsregelung gemäß Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO für die vorläufige Festsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO und die Aussetzung der Festsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO von Nachzahlungs- und Erstattungsinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019;
Aussetzung der Vollziehung und Ruhen von Rechtsbehelfsverfahren**

BEZUG TOP 14 der Sitzung AO III/2022

GZ **IV A 3 - S 0338/19/10004 :007**

DOK **2022/0668147**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in den Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 mit am 18. August 2021 veröffentlichtem Beschluss vom 8. Juli 2021 (BGBl. I S. 4303) entschieden, dass § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von 0,5 % pro Monat zugrunde gelegt wird. Die Unvereinbarkeitserklärung erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die anderen Verzinsungstatbestände nach der AO zulasten der Steuerpflichtigen, namentlich auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234, 235 und 237 AO. Die Entscheidung des BVerfG betrifft aber auch nicht die ausschließlich zugunsten der Steuerpflichtigen wirkenden Prozesszinsen nach § 236 AO und die Säumniszuschläge nach § 240 AO.

Für **Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018** ist das bisherige Recht weiter anwendbar (Fortgeltungsanordnung). Für **Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019** wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine rückwirkende Neuregelung der Vollverzinsung zu treffen. Diese Neuregelung wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) getroffen. Sie gilt für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 und ist

rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden. Offene Fälle sind neben künftigen Zinsfällen auch alle zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits beschiedenen, aber noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren - anhängige Verfahren - (vgl. BFH-Urteil vom 21. Februar 1991, V R 25/87, BStBl II S. 496). Anhängige Verfahren sind Verwaltungsverfahren, in denen

- die Zinsfestsetzung nach § 164 Absatz 1 AO oder § 239 Absatz 4 AO noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht,
- die Zinsen (ganz oder teilweise) nach § 165 Absatz 1 Satz 2 AO vorläufig festgesetzt worden sind,
- die Zinsfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 2 AO ausgesetzt ist oder
- aufgrund eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs noch keine Unanfechtbarkeit eingetreten ist.

Die Steuerverwaltungen der Länder können die Neuberechnung der Zinsen in anhängigen Verfahren und die Umstellung der Zinsberechnungsprogramme aufgrund der damit verbundenen erheblichen technischen und organisatorischen Auswirkungen allerdings nicht sofort nach Inkrafttreten der Neuregelungen umsetzen.

Für die Zwischenzeit enthält Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO deshalb eine **Übergangsregelung**: Solange die Neuregelung in § 238 Absatz 1a und 1b AO technisch und organisatorisch noch nicht umgesetzt werden kann, können Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ungeachtet der am 22. Juli 2022 in Kraft getretenen Neuregelungen weiterhin vorläufig ergehen oder ausgesetzt werden (Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Satz 4 sowie Absatz 2 AO).

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt ab dem 22. Juli 2022 daher bis auf Weiteres Folgendes:

Inhaltsverzeichnis

I.	Erstmalige Zinsfestsetzungen nach § 233a AO	Rn. 1-4
II.	Geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzungen nach § 233a AO	Rn. 5-22
III.	Mit vorläufigen Steuerfestsetzungen verbundene Zinsfestsetzungen nach § 233a AO	Rn. 23
IV.	Einspruchsfälle	Rn. 24-27
V.	Rechtshängige Fälle	Rn. 28
VI.	Aussetzung der Vollziehung	Rn. 29-30
VII.	Zinsen nach den §§ 234 bis 237 AO	Rn. 31-33
VIII.	Schlussbestimmungen	Rn. 33-34

I. Erstmalige Zinsfestsetzungen nach § 233a AO

- 1 Sämtliche erstmalige Festsetzungen von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 sind gemäß Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO weiterhin auszusetzen.
- 2 Aussetzung der Zinsfestsetzung bedeutet, dass die für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 anfallenden Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen vorerst nicht festgesetzt werden. Die ausgesetzte Zinsfestsetzung ist nachzuholen, sobald und soweit die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung von § 238 Absatz 1a und 1b AO vorliegen.
- 3 Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 anfallende Nachzahlungs- und/oder Erstattungszinsen nach § 233a AO sind hingegen - endgültig - festzusetzen. Unter Verzinsungszeiträumen bis zum 31. Dezember 2018 sind hierbei nur volle Zinsmonate zu verstehen, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 enden.
- 4 In betroffene Zinsbescheide ist **folgender Erläuterungstext** aufzunehmen:

„Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO ausgesetzt.

Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt, weil die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, BGBl. I S. 4303, geforderten Neuregelungen zur Vollverzinsung noch nicht vorliegen. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen geprüft und gegebenenfalls nachgeholt.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen endgültig.“

II. Geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzungen nach § 233a AO

- 5 Bei Änderungen oder Berichtigungen von Festsetzungen von Nachzahlungs- und/oder Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist wie folgt zu verfahren:

- 6 1. Wird eine Zinsfestsetzung nach § 164 Absatz 2 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO geändert oder wird der Vorbehalt der Nachprüfung der Zinsfestsetzung nach § 164 Absatz 3 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO aufgehoben, ist die geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 im Umfang
- der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen
 - sowie ggf. zuvor nach § 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO bereits von der Festsetzung ausgesetzter Zinsen (vgl. BMF-Schreiben vom 17. September 2021, BStBl I S. 1759, geändert durch BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2021, BStBl I S. 2227)

nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO auszusetzen.

- 7 Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist sie im Übrigen nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO vorläufig vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn eine unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangene Zinsfestsetzung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 zugleich nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO (ganz oder teilweise) vorläufig ergangen war.

- 8 Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ist die Zinsfestsetzung nach § 165 Absatz 2 Satz 2 AO für endgültig zu erklären.

- 9 In die geänderte Zinsfestsetzung ist folgender **Erläuterungstext** aufzunehmen:

„Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO ausgesetzt. Hiervon ausgenommen sind bereits vor Veröffentlichung der nachfolgend genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgesetzte Nachzahlungs- und Erstattungszinsen.

Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt, weil die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelungen zur Vollverzinsung noch nicht vorliegen. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen geprüft und gegebenenfalls nachgeholt.

Im Übrigen werden die vor Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, BGBl. I

S. 4303, unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und/oder (teilweise) vorläufig festgesetzte Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 gemäß Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO vorläufig festgesetzt. Sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelungen zur Vollverzinsung vorliegen, wird die Festsetzung der Nachzahlungs- und Erstattungszinsen entsprechend geändert.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ergeht die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 165 Absatz 2 Satz 2 AO endgültig.“

- 10 2. Werden Zinsfestsetzungen nach anderen Vorschriften (einschließlich des § 165 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO) - sei es **zugunsten oder zuungunsten der Steuerpflichtigen** - geändert oder berichtigt, gilt Folgendes:
- 11 a) Ist die vorangegangene Zinsfestsetzung in vollem Umfang
- nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig (vgl. BMF-Schreiben vom 2. Mai 2019, BStBl I S. 448)

und/oder

 - nach § 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO ausgesetzt (vgl. BMF-Schreiben vom 17. September 2021, BStBl I S. 1759, geändert durch BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2021, BStBl I S. 2227),
- ist die geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 im Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen sowie ggf. im Umfang der zuvor nach § 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO bereits von der Festsetzung ausgesetzten Zinsen nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO auszusetzen.
- 12 Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist sie im Umfang der bisher vorläufigen Festsetzung nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO weiterhin vorläufig vorzunehmen.
- 13 Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ist die Zinsfestsetzung nach § 165 Absatz 2 Satz 2 AO für endgültig zu erklären.

- 14 In die geänderte Zinsfestsetzung ist derselbe **Erläuterungstext wie unter II.1** aufzunehmen.
- 15 b) Ist die vorangegangene Zinsfestsetzung nur teilweise
- nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder 3 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig
- und/oder
- nach § 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO ausgesetzt,
- ist die geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 im Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen sowie ggf. im Umfang der zuvor nach § 165 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 2 AO bereits von der Festsetzung ausgesetzten Zinsen nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO auszusetzen.
- 16 Für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist sie im Umfang der bisher vorläufigen Festsetzung nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AO weiterhin vorläufig vorzunehmen.
- 17 Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 ist die Zinsfestsetzung nach § 165 Absatz 2 Satz 2 AO für endgültig zu erklären.
- 18 In die geänderte Zinsfestsetzung ist derselbe **Erläuterungstext wie unter II.1** aufzunehmen.
- 19 c) Ist die vorangegangene Zinsfestsetzung weder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung noch vorläufig ergangen noch mit einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelf angefochten, ist die geänderte oder berichtigte Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 nur im Umfang der betragsmäßig neu festzusetzenden Zinsen nach Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO auszusetzen.
- 20 Hinsichtlich der für Verzinsungszeiträume bis 31. Dezember 2018 berechneten Zinsen sowie hinsichtlich der für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 unanfechtbar festgesetzten Zinsen ist die Zinsfestsetzung endgültig vorzunehmen.

21 In die geänderte Zinsfestsetzung ist folgender **Erläuterungstext** aufzunehmen:

„Die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 ist gemäß Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO in Verbindung mit § 165 Absatz 1 Satz 4 und Satz 2 Nummer 2 AO ausgesetzt. Hiervon ausgenommen sind bereits vor Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17, BGBl. I S. 4303, festgesetzte Nachzahlungs- und Erstattungszinsen.

Die Aussetzung der Zinsfestsetzung erfolgt, weil die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Neuregelungen zur Vollverzinsung noch nicht vorliegen. Sobald diese Voraussetzungen vorliegen, wird die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen geprüft und gegebenenfalls nachgeholt.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018 sowie hinsichtlich der für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 bereits unanfechtbar festgesetzten Zinsen erfolgt die Zinsfestsetzung endgültig.“

22 3. Unter **Verzinsungszeiträumen** bis zum 31. Dezember 2018 sind in den vorstehenden Fällen nur volle Zinsmonate zu verstehen, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2018 enden.

III. Mit vorläufigen Steuerfestsetzungen verbundene Zinsfestsetzungen nach § 233a AO

23 Werden (ganz oder teilweise) ausgesetzte Zinsfestsetzungen in den in den Abschnitten I und II genannten Fällen mit vorläufigen Steuerfestsetzungen verbunden, in denen ein Erläuterungstext gemäß BMF-Schreiben vom 15. Januar 2018 (IV A 3 - S 0338/17/10007, BStBl I S. 2) ausgegeben wird, sind jeweils die in Abschnitt I und II genannten Erläuterungstexte dem Bescheid ebenfalls beizufügen.

IV. Einspruchsfälle

24 In Fällen eines zulässigen Einspruchs gegen eine Zinsfestsetzung nach § 233a AO, in dem die Verfassungsmäßigkeit des Zinssatzes nach § 238 Absatz 1 AO bestritten wurde, ist wie folgt zu verfahren:

25 1. Am 29. November 2021 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen von Zinsen gem. § 233a AO für **Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018** wurden bereits mit den Allgemeinverfügungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom

29. November 2021 (BStBl I S. 2159) zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wurde, die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen in Höhe von 0,5 % pro vollem Monat (§ 233a i. V. m. § 238 Absatz 1 Satz 1 AO) verstoße gegen das Grundgesetz.
- 26 2. Soweit die Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen für **Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019** nicht ausgesetzt bzw. vorläufig festgesetzt worden ist, soll die Bearbeitung des Einspruchs zurückgestellt werden, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung von § 238 Absatz 1a und 1b AO vorliegen. Die Vollziehung der Zinsfestsetzung ist insoweit ebenfalls auszusetzen. Gleiches gilt im Einspruchsverfahren gegen die vorläufige Festsetzung von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019. Sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung von § 238 Absatz 1a und 1b AO vorliegen, wird das Einspruchsverfahren fortgesetzt.
- 27 3. Wird gegen eine Aussetzung der Festsetzung von Erstattungsziinsen für **Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019** Einspruch eingelegt, ist der Einspruch unter Hinweis auf die eingangs genannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als unbegründet zurückzuweisen. Sobald die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anwendung von § 238 Absatz 1a und 1b AO vorliegen, wird die ausgesetzte Zinsfestsetzung gegebenenfalls nachgeholt.

V. Rechtshängige Fälle

- 28 In Fällen, in denen im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens bereits Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Zinssatzes von 0,5 Prozent pro Monat (§ 238 Absatz 1 Satz 1 AO) bei einem Finanzgericht oder beim Bundesfinanzhof anhängig sind, ist es Sache der Gerichte, das Verfahren und die Vollziehung der Zinsfestsetzung für Verzinsungszeiträume ab 1. Januar 2019 auszusetzen.

VI. Aussetzung der Vollziehung

- 29 Soweit am 29. November 2021 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen von Zinsen gem. § 233a AO für **Verzinsungszeiträume bis zum 31. Dezember 2018** bereits mit den Allgemeinverfügungen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 29. November 2021 (BStBl I S. 2159) zurückgewiesen wurden, war die Aussetzung der Vollziehung entsprechend Nummer 8.2 des AEAO zu § 361 zu beenden.
- 30 Soweit die Vollziehung von Zinsfestsetzungen nach § 233a AO für **Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019** nach dem BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2018 (BStBl I

S. 1393), geändert durch das BMF-Schreiben vom 27. November 2019 (BStBl I S. 1266), ausgesetzt wurde, bleibt die Aussetzung der Vollziehung bis auf Weiteres bestehen.

VII. Zinsen nach den §§ 234 bis 237 AO

- 31 1. Soweit Zinsen nach den §§ 234 bis 237 AO sowie andere Zinsen, auf die § 238 Absatz 1 AO anzuwenden ist, nach dem BMF-Schreiben vom 2. Mai 2019 (BStBl I S. 448) ganz oder teilweise nach § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 239 Absatz 1 Satz 1 AO vorläufig festgesetzt worden sind, sind diese nach § 165 Absatz 2 Satz 4 AO nur für endgültig zu erklären, wenn der Zinsschuldner dies beantragt oder der Zinsbescheid aus anderem Grund aufzuheben oder zu ändern ist.
- 32 Wurde gegen eine solche Zinsfestsetzung Einspruch eingelegt, ist der Einspruch als unbegründet zurückzuweisen. Wurde im Einspruchsverfahren Aussetzung der Vollziehung gewährt, ist für deren Beendigung Nummer 8.2 des AEAO zu § 361 zu beachten.
- 33 2. Nach § 239 Absatz 5 AO hat die Festsetzung von Zinsen nach § 233a AO Bindungswirkung für Zinsfestsetzungen nach §§ 234, 235, 236 oder 237 AO, soweit hierauf Nachzahlungs- oder Erstattungszinsen nach § 233a AO anzurechnen sind. Wird eine Zinsfestsetzung nach § 233a AO für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019 erlassen, aufgehoben oder geändert, ist die von einer Anrechnung dieser Zinsen betroffene Zinsfestsetzung nach §§ 234, 235, 236 oder 237 AO gemäß § 175 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO anzupassen.

VIII. Schlussbestimmungen

- 34 Dieses Schreiben tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle des BMF-Schreibens vom 17. September 2021 (BStBl I S. 1759), geändert durch BMF-Schreiben vom 3. Dezember 2021 (BStBl I S. 2227).

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.